



Punkteschema: 2. Klausur Patentanwälte v. 12.05.2023

Name:

Korrektor:

Fall (160 Punkte):	
A. Zuständigkeit des Gerichts Nach § 937 I, 943 I ZPO das Gericht der Hauptsache, also des I. Rechtszugs.	5
I. sachliche Zuständigkeit Es liegt eine UWG-Streitigkeit vor. Nach § 14 I UWG sind die LG ausschließlich sachlich zuständig. Funktionell ist die KfH nach § 95 I Nr. 5 GVG zuständig.	10
II. Örtliche Zuständigkeit Nach § 14 II S. 1 UWG an sich das Gericht wo sich der alg. Gerichtsstand befindet. ¹ Ferner aber nach § 14 II S. 2 UWG auch der besondere Gerichtsstand des Begehungsortes. Dieser ist hier deutschlandweit gegeben wegen der Verbreitung im Internet (sog. „fliegender Gerichtsstand“), so dass das LG Wuppertal zuständig ist. ²	10
B. Begründetheit Nach (§§ 936, 920 II ZPO) muss ein Verfügungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht werden.	5
I. Verfügungsanspruch A gegen B auf Unterlassung aus §§ 8 I, 3 I, 5 UWG	10
1. Aktiv- und Passivlegitimation a) Aktivlegitimation des A ³ Folgt aus § 8 III Nr. 1 i.V.m. § 2 I Nr. 4 UWG, da zwischen beiden ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht, denn beide Unternehmen bieten gleichartige Waren und auch Dienstleistungen gegenüber dem gleichen Endverbraucherkreis an. Die Unternehmereigenschaft nach § 2 I Nr. 8 UWG ist gegeben.	10
b) Passivlegitimation der B => folgt zumindest aus § 8 II UWG.	5
2. Unlautere geschäftliche Handlung	
a) geschäftliche Handlung Die beanstandete Bezeichnung und Werbung dienen jeweils der Absatzförderung und sind somit eine geschäftliche Handlung nach § 2 I Nr. 2 UWG.	5
b) Antrag zu 1: Unlauterkeit nach § 5 I UWG Setzt eine Irreführung über eine Angabe i.S.d. § 5 II UWG voraus. Hier kommt eine unrichtige Angabe über die betriebliche Herkunft in Frage (Nr. I). Ein „Zentrum“ erfordert eine besondere Größe und Bedeutung, so dass das beworbene Unternehmen deutlich über dem Durchschnitt gleichartiger Betriebe liegt und dementsprechend herausragt. Tatsächlich weist die in Rede stehenden Filiale eine Größe von 120 Quadratmeter auf und beschäftigt nur 3 Mitarbeiter. Sie ist daher lediglich durchschnittlich und weist keine überdurchschnittliche Größenordnung auf. Damit ist die Werbung geeignet, bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verbraucher falsche Vorstellungen hervorzurufen und diese bei deren Kaufentscheidung wesentlich zu beeinflussen.	25
c) Antrag zu 2: Unlauterkeit nach § 4a UWG Der sog. psychische Kaufzwang, der unter dem überholten Verbraucherleitbild zur Unlauterkeit führen konnte, reicht als aggressive Geschäftspraktik i.S.d. § 4a UWG nicht aus. Unlauterkeit nach § 3 II UWG Es könnte ein Verstoß gegen die Verbrauchergeneralklausel nach § 3 II UWG vorliegen. Dann müsste eine wesentliche Beeinflussung i.S.d. § 2 Nr. 11 UWG vorliegen. Dies ist im Ergebnis zu verneinen. Angesichts des hohen Preises und des persönlichen Tragekomforts von Hörgeräten, wird ein Verbraucher aufgrund eines Schamgefühls nicht dazu veranlasst, eine Kaufentscheidung zu treffen.	10 10

¹ Zwar befindet sich der Sitz der GmbH in Köln (§ 17 ZPO). Wird auf den besonderen Gerichtsstand nach § 21 ZPO abgestellt, da sich die Niederlassung (Filiale) in Wuppertal befindet, ist dies als gut vertretbar zu werten (vgl. Ohly/Sosnitzka, UWG, § 14 Rd. 20).

² Wird die Einschränkung nach § 14 II S. 3 Nr. 1 UWG bejaht, ist dies mit entsprechender Argumentation (Auslegung) vertretbar. Weiterführend Köhler/Bornkamm, § 14 UWG Rd. 21a und 21b, jedoch müsste dann erörtert werden, ob eine rügelose Einlassung (§ 39 ZPO) in Frage kommt (s. Ohly/Sosnitzka, UWG § 14 Rd. 12).

³ A betreibt mehrere Filialen. Eine nur in unerheblichem Maße oder gelegentliche Ausübung scheidet daher aus.

Punkteschema: 2. Klausur Patentanwälte v. 12.05.2023

3. Wiederholungsgefahr Ist i.d.R. bereits mit dem erstmals begangenen Wettbewerbsverstoß gegeben. Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Diese wurde hier aber nicht abgegeben.	10
4. Ergebnis: A hat einen Verfügungsanspruch bzgl. des Antrags zu I.	
II. Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO) Im Rahmen der Begründetheit müsste ferner ein Verfügungsgrund vorliegen. Die Dringlichkeit richtet sich eigentlich nach den §§ 935, 940 ZPO. Aus § 12 I UWG folgt aber, dass die Dringlichkeit widerleglich vermutet wird. Eine Eilbedürftigkeit ist daher gegeben.	10
III. keine Vorwegnahme der Hauptsache Grundsätzlich darf die Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Es wird aber hiervon eine Ausnahme gemacht bei Unterlassungsansprüchen, da diese sonst ins Leere laufen würden.	5
IV. Glaubhaftmachung Glaubhaftmachung bedeutet, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt. Zumindest muss der Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht werden, denn die Erleichterung nach § 12 II UWG bezieht sich nur auf den Verfügungsgrund. A hat einen Screenshot sowie die verfahrensgegenständliche Werbebroschüre eingereicht. Somit besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit.	10
C. Kosten: A hat nur mit seinem Antrag zu I obsiegt. Die Kostenentscheidung ergeht folglich nach § 92 ZPO.	5

Punkte Fall: _____

Abwandlung (20 Punkte):

Folgende Aspekte sind anzusprechen:⁴

- Wird bei einer Zivilkammer eines Landgerichts eine Klage eingereicht, die nach §§ 94, 95 GVG in den Zuständigkeitsbereich der KfH fällt, richtet sich die Zuständigkeit nach § 98 GVG. Hier liegt eine UWG-Streitigkeit vor und damit eine Handelssache i.S.d. § 95 Nr. 5 UWG. Rügt der Beklagte dies nicht und beantragt keine Verweisung, bleibt die Zivilkammer zuständig; es erfolgt keine Verweisung von Amts wegen (§ 98 III GVG). Wird dagegen ein Verweisungsantrag vom Beklagten⁵ gestellt, muss an die KfH verwiesen werden.

Punkte Abwandlung:

Punktzahl Fall:

Endpunktzahl:

Anmerkungen:

⁴ Die Verteilung der 20 Punkte richtet sich nach der Richtig- und Ausführlichkeit der jeweiligen B arbeitung.

⁵ Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass § 98 S. 2 GVG hier keine Rolle spielt – unabhängig von der Frage ob B ins Handelsregister eingetragen ist -, da dies nur für den Fall des § 95 I Nr. 1 GVG relevant ist.